

Regelungen zur Übernahme der Promotionsordnung der ehemaligen Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik durch die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie vom 3. Februar 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), hat die Universität Bielefeld folgende Regelungen erlassen:

Die Fakultäten

- a) für Linguistik und Literaturwissenschaft,
- b) für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und
- c) für Soziologie

haben beschlossen, Promotionsverfahren in den ihr jeweils neu zugeordneten Fächern

- a) Kunst und Musik
- b) Evangelische und Katholische Theologie
- c) Geographie

bis auf Weiteres nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der ehemaligen Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, und sich zu diesem Zweck die von der ehemaligen Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik verabschiedete Promotionsordnung einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsordnungen zu Eigen gemacht.

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft und finden mit Wirkung vom 01.10.2002 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 20.11.2002, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 27.11.2002 und der Fakultät für Soziologie vom 04.12.2002.

Bielefeld, den 3. Februar 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Regelungen zur Übernahme der Habilitationsordnung der ehemaligen Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik durch die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 3. Februar 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), hat die Universität Bielefeld folgende Regelungen erlassen:

Die Fakultäten

- a) für Linguistik und Literaturwissenschaft und
- b) für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie

haben beschlossen, Habilitationsverfahren in den ihr jeweils neu zugeordneten Fächern

- d) Kunst und Musik
- e) Evangelische und Katholische Theologie

bis auf Weiteres nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung der ehemaligen Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, und sich zu diesem Zweck die von der ehemaligen Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik verabschiedete Habilitationsordnung einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsordnungen zu Eigen gemacht.

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft und finden mit Wirkung vom 01.10.2002 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 20.11.2002 und der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 27.11.2002.

Bielefeld, den 3. Februar 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann